

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0820/2012**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 18.04.2012

Amt: Rechtsamt  
 Aktenzeichen/Telefon: 30 10 01/14  
 Verfasser/-in: Herr Metz Nst. 1452

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ortsbeirat Allendorf		Beratung
Ortsbeirat Kleinlinden		Beratung
Ortsbeirat Lützellinden		Beratung
Ortsbeirat Rödgen		Beratung
Ortsbeirat Wieseck		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Zweite Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung - Antrag des Magistrats vom 18.04.2012**

#### Antrag:

Der als Anlage 1 beiliegende Entwurf wird als Satzung beschlossen.

#### Begründung:

1. Art 1 Nr. 1 und 5

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Situation sollen nach Ziffer 5.8.1 des Haushaltssicherungskonzepts 2011 die in den unterschiedlichen Leistungsbereichen erhobenen Erträge mit dem Ziel der Ertragssteigerung überprüft werden. § 5 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung setzt den Anteil der Stadt bei den Straßenbeiträgen bisher höher fest, als dies in §11 Abs. 3 KAG vorgesehen ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof

(Beschluss vom 12.1.2011 – 8 B 2106/10 -) verpflichtet die Gemeinden, Straßenbeiträge zu erheben, wenn anders ein Ausgleich des Haushalts nicht möglich ist. Vor Ausschöpfung dieser Möglichkeiten darf sie nicht auf Ausgleichsrücklage zurückgreifen.

Aus diesem Grund schöpft die Stadt durch die angestrebte Änderung der Straßenbeitragssatzung die Möglichkeiten der Beitragserhebung aus. Der erhöhte Beitragssatz kann aber nach § 13 Abs. 3 des Satzungsentwurfs nur erhoben werden, wenn die betroffenen Bürger über den neuen Beitragssatz informiert worden sind. Bei den Anliegerstraßen wird der Übergang fließend gestaltet, weil der Erhöhungssprung dort besonders groß ist.

## 2. Art. 1 Nr. 2

Da die Erhebung von Straßenbeiträgen in den Stadtteilen als wichtige Angelegenheit angesehen wird, schreibt der Entwurf das Anhörungsrecht der Ortsbeiräte nach § 82 Abs. 3 HGO gesondert fest.

## 2. Art. 1 Nr. 3

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

## 3. Art. 1 Nr. 4 und 5, Art. 2 Satz 1

- a) Nach der bisherigen Fassung des § 8 Abs. 6 Nr. 1 mussten im unbeplanten Innenbereich für jedes Gebäude in dem gesamten Bereich, in dem Beiträge erhoben werden sollten, aus den Baugenehmigungsakten und vor Ort die Zahl der dort tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse erhoben werden. Das hat zu einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand geführt, der die Schaffung einer weiteren Stelle erfordert hätte.

Die neue Regelung ermöglicht es, den Beitrag nach der Zahl der nach § 34 Abs. 1 BauGB zulässigen Geschosse zu verteilen. Das vereinfacht die Erhebungen beträchtlich. Insbesondere ist es nicht mehr erforderlich, in den Baugenehmigungsakten zu recherchieren.

- b) Während im unbeplanten Innenbereich die Beiträge nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse zu verteilen war, ist nach § 8 Abs. 5 Nr. 1 der Straßenbeitragsatzung für die beplanten Bereiche die Zahl der zulässigen Vollgeschosse maßgeblich. Das führt zu einer ungleichen Behandlung von Eigentümern in den beplanten und den unbeplanten Innenbereichen, für die es keinen rechtfertigenden Grund gibt (Oberverwaltungsgericht Frankfurt/Oder Urteil vom 8.6.2000 – 2 D 29/98.NE; Lohmann in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rz. 879b; aM Verwaltungsgerichtshof Kassel Urt. v. 17.11.2011 – 5 A 3140/09 -).
- c) Es sind derzeit bereits zahlreichen Straßenbauprojekte abgeschlossen, die noch nach der alten Regelung abzurechnen wären. Um auch für diese Maßnahmen den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung zu reduzieren, wird der neue Verteilungsmaßstab rückwirkend eingeführt. Damit wird nicht in bereits entstandene Beitragspflichten eingegriffen, weil an der Wirksamkeit des bisherigen § 8 Abs. 6 der Straßenbeitragsatzung beträchtliche Zweifel bestehen.
- d) Die Stadt darf durch die rückwirkende Neuregelung keine Mehreinnahmen erzielen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 KAG). Das muss in der Satzung nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 25.3.1993 – 5 UE 953/90 -) ausdrücklich sichergestellt werden. Diesem Zweck dient der neue § 13 Abs. 4.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

**Anlagen:**

1. Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Straßenbeitragsatzung
2. Synopse

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift